

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der RMS Foundation, 2544 Bettlach

1. Gültigkeit

Die vorliegenden AGB finden für alle Geschäftstätigkeiten der RMS Foundation / Dr. h. c. Robert Mathys Stiftung (RMS) Anwendung.

2. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung an die RMS hat in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) zu erfolgen und beinhaltet die Akzeptanz der hier vorliegenden AGB.

Die von der RMS zu erbringenden Prüf- und Dienstleistungen richten sich nach der vorgängig zugestellten Offerte, auf der die Auftragserteilung basiert. Aufträge ohne Offerte werden nach Aufwand erbracht. Ohne anderslautende Information werden die Ergebnisse der Untersuchungen / Studien in einem Bericht oder einer Prüfbescheinigung in deutscher Sprache verfasst.

Der Auftrag an die RMS muss insbesondere auch Hinweise auf mögliche Risiken und Gefahren enthalten, denen die Mitarbeitenden der RMS in Ausübung der vereinbarten Tätigkeiten ausgesetzt sein könnten.

3. Prüfverfahren / Qualitätsstandard

Die Auftragsabwicklung in der RMS richtet sich nach den Forderungen der geltenden Normen ISO 9001 und ISO/IEC 17025. Prüfungen ausserhalb dieser Geltungsbereiche erfolgen nach dem neusten Stand der Technik auf der Basis anderer nationaler oder internationaler Normen sowie eigener Methoden (SOP). Die Mitarbeitenden der RMS sind zu einer sorgfältigen und effizienten Ausführung von Auftragsarbeiten verpflichtet.

Hat der Auftraggeber eigene Anforderungen oder wünscht er die Berücksichtigung spezifischer Normen, ist dies der RMS im Rahmen der Auftragsverhandlung mitzuteilen. Auftraggeber spezifische Validierungen von Prüfverfahren sind mit Mehrkosten verbunden und werden in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber ist für die Qualität der angelieferten Proben verantwortlich.

4. Zusammenarbeit / Unteraufträge / Fremdvergaben

Die RMS behält sich vor, im Falle interdisziplinärer Aufgabenstellungen und insbesondere fehlender Infrastruktur externe Fachleute oder Institute beizuziehen. Die Vertraulichkeit wird dabei durch neutrale Probenbezeichnungen gewährleistet. Unteraufträge oder Fremdvergaben werden nur mit dokumentiertem Einverständnis des Auftraggebers an externe Institutionen weitergeleitet.

5. Lieferfristen / -termine

Terminreue ist einer der Eckpfeiler der RMS-Qualitätsphilosophie. Der Liefertermin wird mit dem Auftraggeber vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragserteilung oder, falls zur Durchführung des Auftrages Probenmaterial des Auftraggebers verwendet wird, dessen Eingang bei der RMS, wobei diese/s vollständig und mit den notwendigen Unterlagen vorliegen muss. Bei verspäteter Anlieferung von Probenmaterial behält sich die RMS vor, die Prüfanlage zur besseren Ausnutzung und bei Bedarf mit anderen Prüfgegenständen zu belegen. Ursprüngliche Liefertermine sind nicht mehr gültig und müssen neu ausgehandelt werden. Werden Prüfanlagen (z. B. Dynamische Testung, Verschleisstestung) nach Reservation ungenutzt blockiert, werden ab dem zweiten Tag während der nicht wahrgenommenen Reservationsdauer bis zu 100 % der anfallenden Gerätekosten in Rechnung gestellt.

Höhere Gewalt wie Unfälle, Krankheiten, Brand, Personalausfälle, schwerwiegende Defekte an den Prüfapparaturen etc. entbinden die RMS von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist. Der Auftraggeber wird umgehend informiert und es wird eine neue Lieferfrist vereinbart.

6. Vergütung / Zahlungsbedingungen

Die RMS offeriert ihre Prüf- und Dienstleistungen exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer als Richtpreis (Kosten mit max. + 15 %), als Kostendach (maximale Kosten), wobei effektiv anfallende Kosten verrechnet werden, oder als Fixpreis (Kosten fest vorgegeben).

Die RMS verrechnet ihre Aufwände mit den geltenden Stundensätzen, Stückpreisen und / oder Gerätekosten. Reisezeiten werden zu 75 % des geltenden Stundensatzes plus Reisespesen verrechnet. Für dringende Arbeiten, die ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten erledigt werden müssen oder den Unterbruch anderer Untersuchungen bedingen, wird ein Expresszuschlag von 50 % erhoben.

Bei umfangreicheren Aufträgen kann die RMS eine Vorauszahlung verlangen oder entsprechend den bereits geleisteten Arbeiten eine Zwischenrechnung ausstellen.

Die Rechnungen der RMS sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Offerten und Rechnungen werden in der Schweizer Landeswährung CHF ausgestellt. Bei verspäteten Zahlungen beträgt der Verzugszins 5 % p. a.

7. Archivierung

Probenmaterial (Untersuchungsgut, Prüfkörper, Prüfgegenstände, Testmaterial)

Der Auftraggeber ist für die Rücknahme und Archivierung des Probenmaterials verantwortlich, sofern dieses nach der Analyse oder Untersuchung durch die RMS noch physisch existent ist. Die RMS ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Probenmaterial in angemessenem Umfang aufzubewahren. Eine ausnahmsweise Archivierung von Probenmaterial für den Auftraggeber ist zu vereinbaren und ist kostenpflichtig.

Dokumente

Die Rohdaten, Analysedaten, Zwischen- und Endergebnisse (Berichte oder Prüfbescheinigungen) werden von der RMS für 15 Jahre aufbewahrt.

8. Geheimhaltung / Vertraulichkeit

Die RMS verpflichtet sich, ihr vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte oder übermittelte Daten geheim zu halten.

Die Ergebnisse einer Prüf- oder Dienstleistung der RMS (Bericht, Prüfbescheinigung) bleiben zeitlich unbegrenzt geheim und werden von der RMS vertraulich behandelt. Die RMS wird von der Geheimhaltung entbunden, wenn der Auftraggeber die Ergebnisse selber veröffentlicht, diese auf anderem Weg ohne Fehlverhalten der RMS öffentlich werden oder der Auftraggeber die RMS schriftlich zur Verwendung ermächtigt.

Es ist der RMS gestattet, Ergebnisse und Erkenntnisse aus Prüf- und Dienstleistungen in anonymisierter Form für Lehre und Forschung zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung wird immer mit dem Auftraggeber abgesprochen.

Weitergehende Verpflichtungen zur Geheimhaltung / Vertraulichkeit können mit der RMS schriftlich vereinbart werden. Der damit verbundene Zusatzaufwand ist kostenpflichtig und wird mit 10 % der Auftragskosten bis max. CHF 1'000.— pro Auftrag verrechnet.

Die RMS ist von der Geheimhaltung / Vertraulichkeit entbunden, wenn sie durch gesetzliche Anforderungen oder behördliche Inspektionen in gesetzlich geregeltem Rahmen (z. B. Audits) zur Offenlegung aufgefordert wird. In diesem Fall wird die RMS den Auftraggeber umgehend über diese Tatsache informieren.

9. Eigentum

Die Rechte an den Ergebnissen aus Prüfungen und Untersuchungen mit oder ohne Probenmaterial des Auftraggebers gehören zum bestimmungsgemässen Gebrauch dem Auftraggeber. Die RMS behält im Sinne des Urheberrechts – basierend auf diesen AGB oder einem bei Auftragserteilung separat ausgehandelten Vertrag – das Eigentum an sämtlichen im Rahmen des vereinbarten Auftrages erarbeiteten Dateien und Grafiken. Die von der RMS entwickelten Prüfverfahren sind geistiges Eigentum der RMS.

10. Datenschutz

Die RMS respektiert den Datenschutz insbesondere in Bezug auf personenbezogene Daten. Der RMS zugestellte Daten werden im Rahmen der Auftragserteilung sowie zur Erfüllung der Archivierungspflicht und gesetzlicher Vorgaben gespeichert.

(Siehe Datenschutzerklärung: <https://www.rms-foundation.ch/service/datenschutz.html>)

Die RMS verwendet personenbezogene, im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit erfasste Daten einzig zur Information über ihre eigenen Aktivitäten und Dienstleistungen. Sie gewährt jederzeit ein Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, auf Vervollständigung, auf Löschung, auf Datenübertragbarkeit an andere verantwortliche Stellen, auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht oder das Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung bezüglich personenbezogenen Daten.

Eine andersartige oder weiterreichende Handhabung von Daten erfolgt auf Wunsch.

11. Zutrittsrecht

Drittpersonen dürfen die Labor- und Büroräumlichkeiten nur in Begleitung von RMS-Mitarbeitenden betreten. Sie haben sich in die «RMS-Gästeliste» ein- und auszutragen. Während des Aufenthalts in der RMS tragen Gäste den von der RMS zur Verfügung gestellten «Besucher»-Badge und befolgen die Instruktionen der RMS-Mitarbeitenden.

12. Haftung

Die RMS ist ausschliesslich für die in ihren Berichten oder Prüfbescheinigungen enthaltenen Daten verantwortlich. Die Ergebnisse in Berichten oder Prüfbescheinigungen beziehen sich ausschliesslich auf die untersuchten Prüfgegenstände.

Einzig massgebend bezüglich Inhalt sind die ausgedruckten und unterschriebenen Originaldokumente, die dem Auftraggeber in jedem Fall zur Verfügung gestellt werden. Berichte und Prüfbescheinigungen, die als PDF-Dateien elektronisch vorliegen, stellen lediglich Orientierungskopien dar.

Die RMS haftet nicht für Ergebnisse Dritter (externe Labors), Fehlinterpretationen von Ergebnissen und deren Folgen. Sie kann nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die RMS übernimmt keine weitere Haftung – aus welchem Rechtsgrund auch immer (z. B. leichte Fahrlässigkeit), soweit dies gesetzlich zulässig ist, insbesondere haftet sie nicht für Folgeschäden jeder Art.

Beanstandungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Berichts oder der Prüfbescheinigung an die RMS zu richten.

Soweit eine Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmende, Vertreter und Hilfspersonal der RMS.

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand ist für beide Parteien CH-2544 Bettlach. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht. Die RMS hat indessen das Recht, den Auftraggeber auch an dessen Wohnsitz zu belangen. Erfüllungsort ist CH-2544 Bettlach.

14. Schlussbestimmungen

Änderungen oder anderslautende Bestimmung als in diesen AGB formuliert, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen, gegenseitig visierten Vereinbarung. Sind einzelne Aspekte / Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unklar, unwirksam oder undurchführbar, gilt, was dem Sinn dieser Aspekte / Bestimmungen am nächsten kommt. Zudem wird die Gültigkeit anderer Aspekte / Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Bei Nichtbeachtung der Vorgaben gemäss diesen AGB weist die RMS den Auftraggeber darauf hin und ist bestrebt, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die RMS behält sich rechtliche Schritte vor.